

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EOinnovations GmbH - Stand April 2015

§1 Geltung:

Dem Einkauf von Waren und sonstige:

Dienstleistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Spätestens mit der Annahme unserer Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten vorbehaltlos akzeptiert, auch im Fall seines vorangegangenen Widerspruchs. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für jeden einzelnen Vertrag. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

§2 Kostenvoranschlag, Vertragsschluss:

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung nicht zu vergüten. Nimmt er unser Vertragsangebot nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, erlischt es.

§3 Pflichten des Lieferanten:

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass

- ihm alle zur Erfüllung seiner Vertragspflichten notwendigen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind,
- seine Lieferungen alle Komponenten umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind,
- sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen;
- er uns auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ausführung der Lieferung mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

Er muss bei der Erfüllung des Vertrags die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und unsere Werksnormen einhalten. Er verpflichtet sich, uns über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr, den Einbau und Betrieb der Liefergegenstände aufzuklären.

Der Lieferant muss die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger o.ä. geheim halten, darf sie Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen oder Nachbauten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Lieferant bereits rechtmäßig und ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsregeln erhalten hatte oder später erhält. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant verwahrt solche Vervielfältigungen für uns. Er hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen, zu versichern und auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist nachzuweisen und schriftlich zu versichern.

§4 Lieferung, Termine, Fristen, höhere Gewalt:

Abweichungen von unserer Bestellung sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Wahrung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem vereinbarten Lieferort. Absehbare Verzögerungen der termingerechten Lieferung, insbesondere infolge von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung oder Fertigung, hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Ist uns die Hinnahme der Verzögerung nicht zuzumuten, sind wir zum Rücktritt und zum Schadensersatz berechtigt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er seine Mitteilungspflicht erfüllt hat. Bei Verzug sind wir berechtigt, von ihm eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der verzögerten Lieferung. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind nicht auf verzugsbedingte Schadensersatzansprüche

anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Ende sind wir -unbeschadet unserer sonstigen Rechte -berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Das gilt auch bei Arbeitskämpfen, von denen der Lieferant betroffen ist.

Jede Lieferung ist uns und dem bestimmten Empfänger am Versandtag unter Mitteilung der Abmessungen und des Gewichts der Sendung anzuzeigen. Ihr ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der unsere Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer enthalten muss. Bei der Ausfertigung der Versandpapiere hat der Lieferant zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung in unserem Werk erfolgt und wir von der Gestellungspflicht befreit sind. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant jeder Lieferung den Präferenznachweis beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates der Europäischen Union vom 11. Juni 2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, sind wir unverzüglich zu informieren.

Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Verpackungswertes.

§5 Preise und Gefahrübergang:

Vereinbarte Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere für Maut, Transport, Verpackung, Versand und Versicherungen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem vereinbarten Lieferort.

§6 Zahlungsbedingungen:

Der Ausgleich der Rechnung erfolgt innerhalb von 40 Tagen nach Lieferung ohne Abzug. Fristbeginn ist der Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, die die Kontierung, Abladestelle, Lieferanten-, Teile- und Warennummer, Stückzahl, Einzelpreis, Menge, Gewicht pro Lieferung und das Ursprungsland enthalten muss. Unsere Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Wahl des Zahlungsmittels (Überweisung, Scheck oder Wechsel) bleibt uns vorbehalten. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unsere Bitte an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

§7 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung:

Die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen uns ist ausgeschlossen. Erfolgt sie dennoch, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar zu zahlen. Der Lieferant ist nur berechtigt, uns geschuldete Lieferungen zurückzuhalten, sofern wir uns ihm gegenüber mit der Erfüllung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Zahlungsansprüche in Verzug befinden. Uns bleibt die Aufrechnung mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen Forderungen des Lieferanten vorbehalten.

§8 Mängelansprüche, Rücktritt, Kündigung:

Die Annahme der Lieferungen erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang möglich und zumutbar ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. § 377 HGB findet keine Anwendung. Für Sach- oder Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Bei festgestellten Mängeln einzelner Teile sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Sollte er nach unserer Nacherfüllungsaufforderung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnen, sind wir berechtigt, diese auf seine Kosten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren; wird die gelieferte Sache zur Errichtung eines Bauwerks oder einer dafür wesentlichen Anlage verwendet, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Hat der Unternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährungsfristen beginnen mit Gefahrübergang.

Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und rechtlich zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Haben wir infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner

Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist, er zahlungsunfähig oder überschuldet ist, er seine Zahlungen einstellt, er oder ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb einer Woche zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Sofern wir von dem vorstehenden oder einem gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht berechtigten Gebrauch machen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktritts- oder Kündigungsrechts nicht zu vertreten. Gesetzliche Rechte und Ansprüche behalten wir uns vor.

§9 Qualitätssicherung:

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, unsere Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach einem mit uns vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 12 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§10 Produkthaftung:

Werden gegen uns Produkthaftungsansprüche geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, muss er beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen unsere sämtlichen Aufwendungen und Kosten einschließlich der einer etwaigen Rechtsverfolgung.

§11 Rückruf:

Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir ihn unverzüglich unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, seine Unterrichtung oder Beteiligung ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit ausgeschlossen. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt er sämtliche Kosten der Rückrufaktion.

§12 Ausführung von Arbeiten:

Personen, die in Erfüllung des Vertrages im Auftrag des Lieferanten Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

§13 Beistellung:

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellmittel) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wir werden im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

§14 Werkzeug:

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-) Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung befugt, über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind von dem Lieferanten als unser (Mit-) Eigentum zu kennzeichnen. Er trägt die Kosten ihrer Unterhaltung, Reparatur des Ersatzes. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem (Mit-) Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-) Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der

Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

§15 Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von seinen Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

§16 Allgemeine Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen und der zwischen den Parteien bestehende Vertrag davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder lückenhaften Regelungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn, wirtschaftlichen Zweck und Willen der Parteien am nächsten kommen

§17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist unabhängig vom Gegenstandswert das Amtsgericht Freiburg im Breisgau zuständig. Wir können den Lieferanten jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

Singen, 09.04.2015